

17. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landtagswahlen

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landtagswahlen

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Landtagswahlen

Das Gesetz über die Landtagswahlen in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-
Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen

- die Gemeinden
Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf,
Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald,
Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen,
Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau
(Neckar)
- 5 Nürtingen Vom Landkreis Böblingen
- die Gemeinden
Steinenbronn, Waldenbuch
- vom Landkreis Esslingen
- die Gemeinden
Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an
der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler,
Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden,
Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen,
Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen,
Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden,
Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck,
Wolfschlugen
- 6 Göppingen Landkreis Göppingen
- 7 Waiblingen Vom Rems-Murr-Kreis
- die Gemeinden
Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal,
Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg,
Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt,
Welzheim, Winnenden, Winterbach
- 8 Ludwigsburg Vom Landkreis Böblingen
- die Gemeinde Weissach
- vom Landkreis Ludwigsburg
- die Gemeinden
Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen,
Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg,
Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am
Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
- 9 Neckar-Zaber Vom Landkreis Heilbronn
- die Gemeinden
Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen,
Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim,
Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach,
Zaberfeld

vom Landkreis Ludwigsburg

die Gemeinden

Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim

10 Heilbronn

Stadtkreis Heilbronn

vom Landkreis Heilbronn

die Gemeinden

Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenu, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot

11 Schwäbisch
Hall –
Hohenlohe

Hohenlohekreis

Landkreis Schwäbisch Hall

12 Backnang –
Schwäbisch
Gmünd

Vom Ostalbkreis

die Gemeinden

Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten

vom Rems-Murr-Kreis

die Gemeinden

Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal

13 Aalen –
Heidenheim

Landkreis Heidenheim

vom Ostalbkreis

- die Gemeinden
Aalen, Adolmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen
(Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries,
Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau,
Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen,
Unterschneidheim, Westhausen, Wört
- 14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe
- 15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe
- die Gemeinden
Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen,
Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal,
Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell,
Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld,
Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
- 16 Rastatt Stadtkreis Baden-Baden
- Landkreis Rastatt
- 17 Heidelberg Stadtkreis Heidelberg
- vom Rhein-Neckar-Kreis
- die Gemeinden
Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim,
Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße,
Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
- 18 Mannheim Stadtkreis Mannheim
- 19 Odenwald – Main-Tauber-Kreis
Tauber
- Neckar-Odenwald-Kreis
- 20 Rhein-Neckar Vom Rhein-Neckar-Kreis
- die Gemeinden
Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach,
Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach,
Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer,
Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim,
Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg,
Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau,
Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf,
Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
- 21 Bruchsal – Vom Landkreis Karlsruhe
Schwetzingen
- die Gemeinden
Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-
Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen,
Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel

vom Rhein-Neckar-Kreis

die Gemeinden

Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim,
Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen

- 22 Pforzheim Stadtkreis Pforzheim
 Enzkreis
- 23 Calw Landkreis Calw
 Landkreis Freudenstadt
- 24 Freiburg Stadtkreis Freiburg im Breisgau
 vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
 die Gemeinden
 Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen,
 Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim,
 Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen,
 Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im
 Kaiserstuhl, Wittnau
- 25 Lörrach – Landkreis Lörrach
 Müllheim
 vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
 die Gemeinden
 Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen,
 Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim,
 Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein,
 Staufen im Breisgau, Sulzburg
- 26 Emmendingen Landkreis Emmendingen
 – Lahr
 vom Ortenaukreis
 die Gemeinden
 Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal,
 Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim,
 Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach,
 Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis
 die Gemeinden
 Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten,
 Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck,
 Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach,
 Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau,
 Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau,
 Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt,
 Zell am Harmersbach

- 28 Rottweil – Tuttlingen
Landkreis Rottweil
Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald-Baar
Schwarzwald-Baar-Kreis
vom Ortenaukreis
die Gemeinden
Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg,
Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz
Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut
Landkreis Waldshut
vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden
Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald),
Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal,
Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten,
Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter,
Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen
Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen
Landkreis Tübingen
vom Zollernalbkreis
die Gemeinden
Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen,
Rangendingen
- 34 Ulm
Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach
Landkreis Biberach
vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden
Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee
Bodenseekreis
vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden
Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg
Vom Landkreis Ravensburg

die Gemeinden

Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende

38 Zollernalb – Vom Landkreis Sigmaringen
Sigmaringen

die Gemeinden

Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt

vom Zollernalbkreis

die Gemeinden

Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

22.11.2022

Dr. Rülke und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Landtagswahlen

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde, als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos auf eine Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zu Grunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand

dem Wahlverhalten der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zu Grunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen auf 38 wird dadurch erreicht, dass die Zuschnitte der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise übernommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie eine potenzielle Wahlkreisdefinition aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.